

4. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Mission ihr Mandat voll erfüllt, auch mittels robuster Einsatzrichtlinien;
5. *betont*, dass die Mission in Anbetracht der jüngsten Entwicklungen spätestens am 31. Dezember 2008 erneut überprüft werden wird;
6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6018. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6024. Sitzung am 26. November 2008 beschloss der Sicherheitsrat, die Ver-

und die Mitgliedstaaten auffordernd, dabei behilflich zu sein und den Opfern auch weiterhin medizinische, humanitäre und sonstige Hilfe zu leisten,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, des beigeordneten Personals und des humanitären Personals in Konfliktzonen, seine Resolution 1674 (2006) vom 28. April 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und seine Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte sowie unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte, die sich auf die Parteien des bewaffneten Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo beziehen²⁰⁷,

den anhaltenden illegalen Zustrom von Waffen in die Demokratische Republik Kongo und innerhalb des Landes *verurteilend* und seine Entschlossenheit bekundend, die Einhaltung des Waffenembargos und der anderen mit seiner Resolution 1807 (2008) festgelegten Maßnahmen weiter genau zu überwachen,

unterstreichend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und ihre internationalen Partner langfristige, dauerhafte Anstrengungen zur Festigung der Demokratie und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit, der guten Regierungsführung, der Wiederherstellung und der Entwicklung unternehmen müssen,

mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die Mission, unter Verurteilung aller Angriffe auf die Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und das humanitäre Personal, gleichviel von wem sie verübt werden, und betonend, dass die Verantwortlichen für derartige Angriffe vor Gericht gestellt werden müssen,

daran erinnernd, dass die mit seiner Resolution 1843 (2008) genehmigte vorübergehende Erhöhung der Kapazitäten der Mission darauf abzielt, diese in die Lage zu versetzen, sich neu zu organisieren und insbesondere ihre Struktur und ihre Kräfte neu zu gliedern und diese optimal zu dislozieren, indem die Bildung einer Schnelleingreifkapazität ermöglicht wird, die ihr größere Flexibilität zur bedarfsgerechten Dislozierung verleiht, um die Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen zu stärken und im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo zusätzlich für Sicherheit zu sorgen,

in der Erwägung, dass die 2008 durchgeführte Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO) die Kapazitäten der Mission erhöhen wird, um die Sicherheit zu gewährleisten und die humanitären Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen, und dass die Mission die Kapazitäten der Mission erhöhen wird, um die Sicherheit zu gewährleisten und die humanitären Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen, und dass die Mission die Kapazitäten der Mission erhöhen wird, um die Sicherheit zu gewährleisten und die humanitären Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen,

3. *beschließt*, dass die Mission ab der Verabschiedung dieser Resolution in enger Zusammenarbeit mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und mit der nachstehenden Prioritätenordnung folgendes Mandat verfolgen wird:

Schutz der Zivilpersonen, des humanitären Personals sowie des Personals und der Einrichtungen der Vereinten Nationen

a) den Schutz der Zivilpersonen, einschließlich der humanitären Helfer, die unmittelbar von physischer Gewalt bedroht sind, insbesondere Gewalt, die von einer der an dem Konflikt beteiligten Parteien ausgeht, zu gewährleisten;

b) zur Verbesserung der Sicherheitsbedingungen für die Gewährung humanitärer Hilfe beizutragen und bei der freiwilligen Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen behilflich zu sein;

c) den Schutz des Personals, der Einrichtungen, der Anlagen und der Ausrüstung der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

d) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

e) gemeinsame Patrouillen mit der Nationalpolizei und den Sicherheitskräften durchzuführen, um im Falle innerer Unruhen die Sicherheit zu verbessern;

Entwaffnung und Demobilisierung ausländischer und kongolesischer bewaffneter Gruppen und Überwachung ihrer Ressourcen

f) jede bewaffnete Gruppe, ob ausländisch oder kongolesisch, von jedem Versuch der Gewaltanwendung zur Gefährdung des Goma-Prozesses und des Nairobi-Prozesses abzuschrecken, vor allem im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, indem sie insbesondere auch Abriegelungs- und Suchtaktiken einsetzt und alle notwendigen Einsätze durchführt, um Angriffe auf Zivilpersonen zu verhüten und die militärischen Handlungsmöglichkeiten der illegalen bewaffneten Gruppen einzuschränken, die in diesem Gebiet nach wie vor Gewalt anwenden;

g) ihre Operationen mit den im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo eingesetzten integrierten Brigaden der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo abzustimmen und von diesen Brigaden geleitete und gemeinsam mit ihnen geplante Operationen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht zu unterstützen, mit dem Ziel,

- die aufsässigen örtlichen bewaffneten Gruppen zu entwaffnen, um sicherzustellen, dass sie sich am Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozess beteiligen und dass die mit diesen bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder freigelassen werden;
- die ausländischen bewaffneten Gruppen zu entwaffnen, um sicherzustellen, dass sie sich am Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Repatriierungs-, Neuansiedlungs- und Wiedereingliederungsprozess beteiligen und dass die mit diesen bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder freigelassen werden;
- zu verhindern, dass illegalen bewaffneten Gruppen Unterstützung gewährt wird, einschließlich Unterstützung, die aus unerlaubten Wirtschaftstätigkeiten stammt;

h) die freiwillige Demobilisierung und Rückführung der entwaffneten ausländischen Kombattanten und ihrer Angehörigen zu erleichtern;

i) zur Durchführung des nationalen Programms zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung kongolesischer Kombattanten und ihrer Angehörigen, mit besonderem Augenmerk auf Kindern, beizutragen, indem sie den Entwaffnungsprozess überwacht und gegebenenfalls an einigen sensiblen Orten die Sicherheit gewährleistet und die von den kongolesischen Behörden in Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und bilateralen und multilateralen Partnern unternommenen Wiedereingliederungsbemühungen unterstützt;

j) ihre Überwachungs- und Inspektionskapazitäten einzusetzen, um zu verhindern, dass illegalen bewaffneten Gruppen Unterstützung gewährt wird, die aus dem unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen stammt;

Ausbildung und Beratung der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors

k) im Rahmen der umfassenderen internationalen Anstrengungen zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors verschiedenen Mitgliedern und Einheiten der im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo eingesetzten integrierten Brigaden der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo eine militärische Ausbildung zu gewähren, namentlich auf dem Gebiet der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts, des Kinderschutzes und der Verhütung von geschlechtsspezifischer Gewalt;

l) in Abstimmung mit den internationalen Partnern, einschließlich der Beratungs- und Unterstützungsmission der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Reform des Sicherheitssektors und der Polizeimission der Europäischen Union, zu den Bemühungen der internationalen Gemeinschaft beizutragen, der Regierung der Demokratischen Republik Kongo bei der Anfangsplanung für die Reform des Sicherheitssektors behilflich zu sein sowie glaubwürdige, disziplinierte kongolesische Streitkräfte mit hohem Zusammenhalt aufzubauen und die Kapazitäten der Kongolesischen Nationalpolizei und der verwandten Strafverfolgungsbehörden auszubauen;

Territoriale Sicherheit der Demokratischen Republik Kongo

m) die Position der bewaffneten Bewegungen und Gruppen sowie die Präsenz ausländischer Streitkräfte in den Hauptzonen der Instabilität zu beobachten, insbesondere indem sie die Nutzung der Landstreifen und die Grenzen, namentlich auf den Seen, überwacht, und rechtzeitig darüber Bericht zu erstatten;

n) die Durchführung der mit Ziffer 1 der

ndie Durchfüae

lichen, mit dem Ziel, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, bei der Ausarbeitung und Umsetzung einer Strategie für die Unrechtsaufarbeitung während des Übergangsprozesses behilflich zu sein und bei den nationalen und internationalen Bemühungen mitzuwirken, die für schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlichen Personen vor Gericht zu stellen;

d) in enger Abstimmung mit den internationalen Partnern und dem Landesteam der Vereinten Nationen den kongolesischen Behörden, namentlich der Unabhängigen Nationalen Wahlkommission, bei der Organisation, der Vorbereitung und der Abhaltung von Kommunalwahlen behilflich zu sein;

e) bei der Schaffung eines sicheren und friedlichen Umfelds für die Abhaltung freier und transparenter Kommunalwahlen behilflich zu sein, deren Abhaltung vor Ende Juni 2009 erwartet wird;

f) zur Förderung einer guten Regierungsführung und der Achtung des Prinzips der Rechenschaftspflicht beizutragen;

g) in Abstimmung mit den internationalen Partnern die Regierung der Demokratischen Republik Kongo beim Ausbau der Kapazität des Justiz- und Strafvollzugssystems, einschließlich des Militärjustizsystems, zu beraten;

5. *ermächtigt* die Mission, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in den Gebieten, in denen ihre Einheiten disloziert sind, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die in Ziffer 3 Buchstaben a) bis g), i), j), n) und o) und in Ziffer 4 Buchstabe e) aufgeführten Aufgaben durchzuführen;

6. *betont*, dass dem Schutz von Zivilpersonen, wie in Ziffer 3 Buchstaben a) bis e) beschrieben, bei Entscheidungen über den Einsatz der verfügbaren Kapazitäten und Ressourcen Vorrang vor allen weiteren in den Ziffern 3 und 4 beschriebenen Aufgaben eingeräumt werden muss;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem nächsten Dreimonatsbericht Empfehlungen zur stufenweisen Übertragung der in Ziffer 4 aufgeführten Aufgaben von der Mission an das Landesteam der Vereinten Nationen und an bilaterale und multilaterale Partner abzugeben, soweit es den westlichen Teil des Landes betrifft, mit dem Ziel, die Maßnahmen der Mechanismen der Vereinten Nationen zur Friedenskonsolidierung in der Demokratischen
D.0014 TeZrin den Zig in der Ds.3(che)-3.9(a) l2uR.3(e2(u)1.ätu)-5.6kernm Launcheaue9 ue2(u)1.rtimt den Mechanis

12. *verlangt*, dass alle Parteien bei den Einsätzen der Mission voll kooperieren und die Sicherheit sowie den ungehinderten und sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals bei der Wahrnehmung ihres Mandats im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo gewährleisten, verlangt insbesondere, dass alle Parteien den Militärbeobachtern der Mission uneingeschränkten Zugang gewähren, einschließlich zu allen Häfen, Flughäfen, Flugfeldern, Militärstützpunkten und Grenzübergängen, und dass zusätzlich den Menschenrechtsbeobachtern der Mission Zugang zu den Internierungs- und Integrationszentren (*centres de brassage*) gewährt wird, und ersucht den Generalsekretär, unverzüglich über jede Nichtbefolgung dieser Forderungen Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* die Mission, in Anbetracht des Ausmaßes und der Schwere der insbesondere von bewaffneten Elementen in der Demokratischen Republik Kongo verübten sexuellen Gewalt ihre Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt zu verstärken, einschließlich durch Schulung der kongolesischen Sicherheitskräfte im Einklang mit dem Mandat der Mission, und regelmäßig über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten, nötigenfalls in einem gesonderten Anhang, und dabei auch Daten über Fälle sexueller Gewalt sowie Trendanalysen des Problems vorzulegen;

14. *betont*, dass die von den Streitkräften der Demokratischen Republik Kongo geleiteten Einsätze gegen illegale ausländische und kongolesische bewaffnete Gruppen gemäß dem in Ziffer 3 Buchstabe g) erteilten Mandat gemeinsam mit der Mission und im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht geplant werden und geeignete Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung umfassen sollen;

15. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die Mission ergriffen hat, um gegen Vorfälle sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs vorzugehen, sowie von der Nulltoleranzpolitik, ersucht den Generalsekretär, alle Vorwürfe sexueller Ausbeutung und Gewalt durch Zivil- und Militärpersonal der Mission auch weiterhin umfassend zu untersuchen und die in dem Bulletin des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch²⁰⁹ genannten angemessenen Maßnahmen zu ergreifen;

16. *legt* der Mission *nahe*, ihre Kontakte zur Zivilbevölkerung, insbesondere zu den Binnenvertriebenen, zu verbessern, um ihr Mandat und ihre Tätigkeiten besser bekanntzumachen und das Verständnis dafür zu erhöhen;

17. *verlangt*, dass alle Parteien des Goma-Prozesses und des Nairobi-Prozesses die Waffenruhe achten und ihre Verpflichtungen wirksam und nach Treu und Glauben einhalten, fordert alle bewaffneten Gruppen auf, sofort ihre Waffen niederzulegen und sich ohne weitere Verzögerung oder Vorbedingungen den kongolesischen Behörden und der Mission zur Entwaffnung, Repatriierung, Neuansiedlung beziehungsweise Wiedereingliederung zu stellen;

18. *ersucht* den Generalsekretär und seinen Sondergesandten für die Region der Großen Seen, im engen Benehmen mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo ihre Guten Dienste verstärkt darauf zu richten, eine politische Lösung für die tieferen Ursachen der Krise in den Kivus zu ermöglichen, und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, die Regierung der Republik Ruanda und andere Regierungen der Region, die internationalen Partner und alle regionalen und kongolesischen Parteien auf, mit dem Sondergesandten und dem Sonderbeauftragten zusammenzuarbeiten;

19. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die Regierung der Republik Ruanda *nachdrücklich auf*, konkrete Maßnahmen zum Abbau der Spannungen zu unternehmen, namentlich indem sie den Gemeinsamen Verifikationsmechanismus reaktivieren, und ihre Zusammenarbeit zu verstärken, mit dem Ziel, die Verpflichtungen, die sie in ihrem am 9. November 2007 in Nairobi unterzeichneten gemeinsamen Kommuniqué²⁰⁰

²⁰⁹ ST/SGB/2003/13.

